

Besondere Bedingung Nr. 7972

Leitungswasserversicherung EIGENHEIM KOMPAKT

Es gelten folgende Ergänzungen bzw. Erweiterungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB 1998):

1. Versicherte Gefahren und Schäden

1.1 Schäden durch radioaktive Isotope

In teilweiser Abänderung des Artikel 2, Punkt 18.5 der AWB 1998 sind Schäden an den versicherten Sachen, insbesondere solche durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination), die als Folge eines versicherten Ereignisses am Versicherungsort durch radioaktive Isotope versicherter Sachen (radioaktive Einzelstrahlungsquellen) entstanden sind, mitversichert.

Dies gilt jedoch nicht, wenn sich in den versicherten Gebäuden Betriebe oder Forschungslaboratorien befinden, die radioaktive Isotope herstellen und/oder radioaktive Isotope untersuchen bzw. deren Anwendungs- und Verwendungsbereich erforschen.

1.2 Schäden an und durch Fußbodenheizungen/Wandheizungen/Deckenheizungen, Solaranlagen, Klimaanlage, Sprinkleranlagen, Schwimmbecken, Whirlpools und Wärmepumpenanlagen, die sich in oder auf den versicherten Gebäuden befinden.

Sofern in oder auf den versicherten Gebäuden diese Anlagen vorhanden sind, gilt:

1.2.1 Fußbodenheizungen, Wandheizungen und Deckenheizungen

In Abänderung des Artikel 2, Punkt 7. der AWB 1998 sind Schäden am oder durch das Wärmeabgabesystem von flüssigkeitsführenden Fußbodenheizungen gemäß Artikel 1, Punkt 1. und 2. der AWB 1998 mitversichert. Als Leitungswasser im Sinne des Artikel 1, Punkt 1.1 der AWB 1998 gelten Wasser oder sonstige wärmetragende Flüssigkeiten wie Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel und dgl.

Schäden am oder durch das Wärmeabgabesystem von flüssigkeitsführenden Wandheizungen und Deckenheizungen sind gemäß Artikel 1, Punkt 1. und 2. der AWB 1998 mitversichert. Als Leitungswasser im Sinne des Artikel 1, Punkt 1.1 der AWB 1998 gelten Wasser oder sonstige wärmetragende Flüssigkeiten wie Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel und dgl.

1.2.2 Solaranlagen

In Abänderung des Artikel 2, Punkt 8. der AWB 1998 sind Schäden an oder durch flüssigkeitsführende Solaranlagen gemäß Artikel 1, Punkt 1. und 2. der AWB 1998 mitversichert. Als Leitungswasser im Sinne des Artikel 1, Punkt 1.1 der AWB 1998 gelten Wasser oder sonstige wärmetragende Flüssigkeiten wie Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel und dgl.

1.2.3 Klimaanlage

In Abänderung des Artikel 2, Punkt 9. der AWB 1998 sind Schäden an oder durch flüssigkeitsführende Klimaanlage gemäß Artikel 1, Punkt 1. und 2. der AWB 1998 mitversichert. Als Leitungswasser im Sinne des Artikel 1, Punkt 1.1 der AWB 1998 gelten Wasser oder sonstige wärmetragende Flüssigkeiten wie Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel und dgl.

1.2.4 Sprinkleranlagen

In Abänderung des Artikel 2, Punkt 10. der AWB 1998 sind Schäden an oder durch Sprinkleranlagen gemäß Artikel 1, Punkt 1. und 2. der AWB 1998 mitversichert.

1.2.5 Schwimmbecken und Whirlpools

In Abänderung des Artikel 2, Punkt 11. der AWB 1998 sind Schäden an oder durch Schwimmbecken und Whirlpools gemäß Artikel 1, Punkt 1. und 2. der AWB 1998 mitversichert.

1.2.6 Wasserversorgungs-/Wasseraufbereitungsanlagen sowie Wärmepumpenanlagen (auf Basis der Wärmequellen Luft, Erdreich oder Grundwasser)

Schäden an oder durch Wasserversorgungs-/Wasseraufbereitungsanlagen sowie flüssigkeitsführende Wärmepumpenanlagen sind gemäß Artikel 1, Punkt 1. und 2. der AWB 1998 mitversichert. Als Leitungswasser im Sinne des Artikel 1, Punkt 1.1 der AWB 1998 gelten bei flüssigkeitsführenden Wärmepumpenanlagen Wasser oder sonstige wärmetragende Flüssigkeiten wie Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel und dgl.

1.2.7 Für sämtliche versicherte Anlagen gemäß den Punkten 1.2.1 bis 1.2.6 gilt:

1.2.7.1 Versichert sind Schäden gemäß Artikel 1, Punkt 1. der AWB an oder durch Anlagenteile(n) der in den Punkten 1.2.1 bis 1.2.6 genannten Anlagen.

Dies gilt auch für Anlagenteile der in den Punkten 1.2.1 bis 1.2.6 genannten Anlagen, die sich außerhalb der versicherten Gebäude am Versicherungsgrundstück befinden, sofern diese Anlagenteile der Versorgung der versicherten Gebäude oder Anlagen dienen.

1.2.7.2 Versichert sind Frostschäden gemäß Artikel 1, Punkt 2.1 der AWB 1998 an Anlagenteilen der in den Punkten 1.2.1 bis 1.2.6 genannten Anlagen.

Dies gilt auch für Anlagenteile der in den Punkten 1.2.1 bis 1.2.6 genannten Anlagen, die sich außerhalb der versicherten Gebäude am Versicherungsgrundstück befinden, sofern diese Anlagenteile der Versorgung der versicherten Gebäude oder Anlagen dienen.

1.2.7.3 Versichert sind Bruchschäden gemäß Artikel 1, Punkt 2.2 der AWB 1998 an versicherten flüssigkeitsführenden Rohrleitungen gemäß nachfolgenden Bestimmungen:

- Als versicherte flüssigkeitsführende Rohrleitungen gelten

Sämtliche flüssigkeitsführende Zu- und Ableitungsrohre der in den Punkten 1.2.1 bis 1.2.6 genannten Anlagen (inkl. Rohre des Schwimmbadwasser-Kreislaufes und Rohre/Kollektoren von flüssigkeitsführenden Wärmepumpenanlagen) sowie Rohre des jeweiligen flüssigkeitsführenden Wärmeabgabesystems von Heizungen (z.B. bei Fußboden-, Wand- und Deckenheizungen) - auch, wenn sich diese Rohre außerhalb der versicherten Gebäude am Versicherungsgrundstück befinden, sofern sie der Versorgung der versicherten Gebäude oder Anlagen dienen.

- Nicht versichert sind jedenfalls:

- Bruchschäden an den, in den Anlagen/Anlagenteilen der in den Punkten 1.2.1 bis 1.2.6 genannten Anlagen innen befindlichen Rohren/Rohrleitungen (wie z.B. an Rohren in Heizungsanlagen, an Rohren in Solarkollektoren, an Rohren in der Wärmepumpe oder im Pufferspeicher, etc.), an Rohren/Rohrleitungen, die keine Flüssigkeit führen sowie Bruchschäden an Armaturen und angeschlossenen Einrichtungen.
- Bruchschäden durch Korrosion, Verschleiß oder Abnutzung gemäß Artikel 2, Punkt 2. der AWB 1998.

1.2.7.4 In Erweiterung des Artikel 5, Punkt 2. der AWB 1998 sind die in den Punkten 1.2.1 bis 1.2.6 genannten Rohre/Rohrleitungen und Anlagen bei Frostgefahr abzusperren, zu entleeren oder sonstige geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden (z.B. regelmäßige Überprüfung bzw. Wartung der ausreichenden Gefrierschutzmittel-Zusätze gemäß Herstellerangaben, geeignete Heizelemente etc.) zu treffen.

2. Versicherte Sachen

Zu den, in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten Gebäude-Positionen, sind nachfolgend angeführte Sachen mitversichert, sofern sie im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, ihm unter Eigentumsvorbehalt verkauft und übergeben oder ihm verpfändet wurden oder er vertraglich für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung aufzukommen hat.

2.1 Außenanlagen zum Neuwert

Nachfolgend angeführte, privat genutzte Außenanlagen am Versicherungsgrundstück sind in teilweiser Abänderung des Artikel 2, Punkt 3., 8. und 11. der AWB 1998 mitversichert, sofern sie fachgerecht hergestellt und fix installiert bzw. fix montiert sind.

- Anschlüsse für Strom, Wasser, Gas, Telefon und Telekabel
- Wasserzu- und Ableitungsrohre

Für sämtliche versicherte Außenanlagen gemäß Punkt 2.1 gilt:

- 2.1.1 Versichert sind Schäden gemäß Artikel 1, Punkt 1 der AWB an den oder durch die im Punkt 2.1 genannten Anlagen.
- 2.1.2 Versichert sind Frostschäden gemäß Artikel 1, Punkt 2.1 der AWB 1998 an den im Punkt 2.1 genannten flüssigkeitsführenden Rohren/Rohrleitungen/Armaturen/angeschlossenen Einrichtungen.
- 2.1.3 Versichert sind Bruchschäden gemäß Artikel 1, Punkt 2.2 der AWB 1998 an versicherten flüssigkeitsführenden Rohrleitungen gemäß nachfolgenden Bestimmungen:
 - Als versicherte flüssigkeitsführende Rohrleitungen gelten
Sämtliche - gemäß Punkt 2.1 - versicherte wasserführende Zu- und Ableitungsrohre
 - Nicht versichert sind jedenfalls:
 - Bruchschäden an Rohren/Rohrleitungen, die keine Flüssigkeit führen sowie Bruchschäden an Armaturen und angeschlossenen Einrichtungen.
 - Bruchschäden durch Korrosion, Verschleiß oder Abnutzung gemäß Artikel 2, Punkt 2. der AWB 1998.
- 2.1.4 In Erweiterung des Artikel 5, Punkt 2. der AWB 1998 sind die im Punkt 2.1 genannten wasserführenden Rohre/Rohrleitungen und Anlagen bei Frostgefahr abzusperren, zu entleeren oder sonstige geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden (z.B. regelmäßige Überprüfung bzw. Wartung der ausreichenden Gefrierschutzmittel-Zusätze gemäß Herstellerangaben, geeignete Heizelemente etc.) zu treffen.

- 2.2 Die Versicherung der Sachen gemäß dem Punkt 2.1 gilt auf Erstes Risiko und nur insoweit, als aus einer anderweitigen Versicherung keine Entschädigung erlangt werden kann.

Die Entschädigung für die Sachen gemäß dem Punkt 2.1 ist insgesamt mit EUR 5.000,- begrenzt.

Die Entschädigung erfolgt zusätzlich zur Entschädigung für die in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten Gebäude-Positionen.

3. Versicherte Kosten

3.1 Nebenkosten (inkl. Entsorgungskosten)

- 3.1.1 Gemäß Artikel 3, Punkt 4. der AWB 1998 sind Bewegungs- und Schutzkosten, Abbruch- und Aufräumkosten und Entsorgungskosten mitversichert.
- 3.1.2 Ebenso mitversichert sind die Kosten gemäß Punkt 3.1.1, die aufgrund behördlicher Anordnung nach einem Schadenereignis gemäß Punkt 1.1 (Schäden durch radioaktive Isotope) anfallen.
- 3.1.3 Für Entsorgungskosten gilt:

Versichert sind die Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung.

Diese Kosten müssen verursacht werden durch

- eine in diesem Vertrag versicherte Gefahr und
- am Versicherungsort befindliche versicherte Sachen und/oder
- am Versicherungsort befindliches Erdreich.

Versichert ist jeweils nur die kostengünstigste Abwicklung, wenn gemäß den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen verschiedene Möglichkeiten der Entsorgung zulässig sind.

Entsorgungskosten, die durch Kontamination von Gewässern oder Luft verursacht werden, sind nicht versichert.

Bei Vermischung von nicht versicherten Sachen mit versicherten Sachen oder Erdreich werden nur die Entsorgungskosten für die versicherten Sachen und das Erdreich ersetzt.

Entstehen Entsorgungskosten für Erdreich oder für versicherte Sachen, die bereits vor Eintritt des Schadenereignisses kontaminiert waren (Altlasten), so sind nur jene Kosten versichert, die den für die Beseitigung der Altlasten erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne das Schadenereignis aufgewendet worden wäre.

Für kontaminiertes Erdreich gilt:

Versichert sind auch die Kosten der notwendigen Wiederauffüllung der Aushubgrube mit Erdreich.

Für diese Wiederauffüllungskosten und die Entsorgungskosten von kontaminiertem Erdreich wird in jedem Schadenfall der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um 25% gekürzt.

- 3.2 In Abänderung des Artikel 3, Punkt 5.2 der AWB 1998 sind auch Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren und anderer zur Hilfe Verpflichteter nach einem Schadenereignis mitversichert, soweit sie gesetzlich dem Versicherungsnehmer angelastet werden.

- 3.3 Die Versicherung der Kosten gemäß den Punkten 3.1 und 3.2 sowie der Auftau- und Suchkosten gemäß Artikel 3, Punkt 3.2 der AWB 1998 gilt auf Erstes Risiko.

Die Entschädigung für die Kosten gemäß den Punkten 3.1 und 3.2 sowie für die Auftau- und Suchkosten gemäß Artikel 3, Punkt 3.2 der AWB 1998 ist insgesamt mit 5% der Versicherungssumme der in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten Gebäude-Positionen begrenzt.

Die Entschädigung erfolgt zusätzlich zur Entschädigung für die in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten Gebäude-Positionen.

4. Neuwerterersatz für Tapeten, Malereien sowie Wand- und Bodenbeläge

Die Bestimmung des Artikel 8, Punkt 8.1 der AWB 1998 findet keine Anwendung.

5. Entschädigungsgrenzen für die Behebung von Schäden an versicherten flüssigkeitsführenden Rohren/Rohrleitungen

In Abänderung des Artikel 8, Punkt 8.2 der AWB 1998 werden bei der Behebung von Schäden an versicherten flüssigkeitsführenden Rohren/Rohrleitungen die Kosten für das Einziehen neuer Rohre (einschließlich der dafür notwendigen Nebenarbeiten) ersetzt. Der Kostenersatz ist auf das tatsächlich notwendige Ausmaß beschränkt. Wird dieses Ausmaß überschritten, werden die Kosten (einschließlich der Kosten für Nebenarbeiten) verhältnismäßig gekürzt.

Die Entschädigung für Schäden an versicherten flüssigkeitsführenden Rohren/Rohrleitungen außerhalb von Gebäuden ist darüber hinaus mit EUR 4.000,- begrenzt.